

1

B e g r ü n d u n g

zu dem Bebauungsplan Nr. 225 "Gütersloher Str./Bolandstr./Hovesaat" -  
01. Änderung gem. § 13 BBauG

Der Rat der Gemeinde Herzebrock hat in seiner Sitzung am 17.02.1984 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 225 im Rahmen des 01. Änderungsverfahrens gem. § 13 BBauG zu ändern.

Die Änderung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Herzebrock, Flur 27, Flurstücke 263, 264 und 268 (Pagenkamp 9, Niggenkamp 1 und 3). Die überbaubare Fläche im Änderungsbereich wird neu festgesetzt. Die östliche Baugrenze bleibt bestehen. Die westliche Baugrenze verläuft in einem 6-Meter-Abstand zu der westlichen Grenze des Änderungsbereiches. Die nördliche Baugrenze wird parallel zur nördlichen Grenze des Änderungsbereiches in einem Abstand von 9 Metern angeordnet. Die südliche Baugrenze wird auf einen Abstand von 15 Meter parallel zur Erschließungsstraße Pagenkamp verschoben.

Die Änderung erfolgt auf Antrag des betroffenen Grundstückseigentümers bzw. Grundstückserwerbers für die Grundstücke Pagenkamp 9/Niggenkamp 1/3. In diesem Bereich, der zunächst in drei Baugrundstücke aufgeteilt war, soll nur ein Wohngebäude errichtet werden. Nach eingehenden Beratungen werden die neuen Baugrenzen so festgesetzt, daß ein ausreichender Abstand des möglichen Gebäudes von den Grenzen der angrenzenden Privatgrundstücke eingehalten wird. Nach Auffassung des Rates ist eine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke dadurch ausgeschlossen.

Da die Grundzüge der Planung durch diese Änderung nicht berührt werden, kommt das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BBauG zur Anwendung.

Herzebrock, den **- 6. APR. 1984**

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

.....  
Bürgermeister

.....  
Ratsherr

Hat vorgelesen  
Detmold, den 21. MAI 1984  
Az.: 35. 21. 11-205/84. 48  
Der Regierungspräsident  
im Auftrag

.....